

Gemeinderatsbeschlüsse Sitzung 16.10.2019

TOP 7 Antrag des Sportausschusses auf Genehmigung des Sportpasspakets 2019/2020 (Verlängerung)

Das Projekt „Regionaler Sportpass Schwaz 2019/2020“ wird so wie in den Vorjahren unterstützt. Die Stadtgemeinde bezahlt je Schwazer Kind/Jugendlichem einen Stützbeitrag (Variante A, mit Schiliften: € 22,50.- pro Kind und € 49,56.- je Jugendlichem; Variante B, ohne Lifte: € 4,00.- pro Kind und € 12,00.- je Jugendlichem). Weiters werden die Betreiberanteile für das Erlebnisbad Schwaz und den Kunsteislaufplatz Schwaz wie in der Beilage dargestellt akzeptiert.

Die Stadtgemeinde Schwaz gewährt zur Förderung der Mehrkindfamilien zudem wieder einen Preisnachlass (Variante A – mit Liftangebot: minus € 15.- für das 2. Kind, minus € 30.- für das 3. Kind, minus € 50.- für jedes weitere Kind; Variante B – ohne Lifte: minus € 5.- für das 2. Kind, minus € 10.- für jedes weitere Kind). Zur Bedeckung der Fördermaßnahmen wird im Haushalt 2020 dieselbe Summe wie 2018 aufgenommen (€ 4.000.- auf 1/269+768 „Stützung Sportpass“).

TOP 8 Antrag des Ausschusses Schule und Bildung sowie Jugend und Familie betreffend Fortsetzung der „bedarfsorientierten Ferienbetreuung“ im laufenden Schuljahr 2019/2020

Die Stadtgemeinde Schwaz bietet für die Volksschulkinder auch im Schuljahr 2019/2020 die „bedarfsorientierte Ferienbetreuung“ gemäß den Richtlinien des Landes Tirol an. Die Betreuung wird wieder in den Herbstferien, den Semesterferien, an den Fenstertagen im Mai/Juni und im Juli durchgeführt. Das notwendige Betreuungspersonal wird bedarfsorientiert angestellt. Die Personalkostenförderung des Landes Tirol wird beantragt und vereinnahmt.

TOP 9 Antrag des Ausschusses Schule und Bildung betreffend Umwidmung von im Haushalt 2019 nicht verbrauchten Mitteln für notwendiges Mobiliar in der VS Johannes Messner

Die Restmittel im Haushalt 2019 aus den Positionen 1/21104-61490 (Böden und Decken erneuern) und 1/21104-61492 (Erneuerung WC-Anlagen) in der Höhe von ca. € 42.000.- werden für die fällige Neuausstattung der Werkräume in der Volksschule Johannes Messner umgewidmet und zur Investition freigegeben. Die Bestellung bei der Firma CONEN bis zur verfügbaren Summe wird genehmigt.

TOP 10 Antrag des Ausschusses Schule und Bildung betreffend Resolution an den Gemeindebund und an die Landesregierung betreffend eine kostendeckende Tarifgestaltung für den Schülertransport im Gelegenheitsverkehr

Die Stadtgemeinde Schwaz ersucht den Gemeindebund und die Tiroler Landesregierung, sich bei der Bundesregierung für eine kostendeckende Finanzierung der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr zu verwenden.

TOP 11 Antrag des Bürgermeisters betreffend Abschluss eines Beförderungsvertrages für Kindergartengruppen mit dem VVT

Die Stadtgemeinde Schwaz schließt mit der Verkehrsverbund Tirol GmbH den vorliegenden Beförderungsvertrag für die Kindergartenkinder in Begleitung ihrer PädagogInnen in allen Buslinien innerhalb der VVT-Zone Schwaz ab. Die Gesamtkosten betragen für 30 Gruppen für das aktuelle Schuljahr € 2945,45 excl. MWSt. Die Bedeckung erfolgt 2019 aus 1/240030-777, Sonderförderung Kinderbetreuung. Für 2020 werden die notwendigen Ausgaben separat budgetiert

TOP 12 Antrag des Umweltausschusses betreffend Ablehnungsantrag des Umweltausschusses betreffend Solarbänke mit Ladestation

Der Umweltausschuss sieht die Solarbänke als interessante und moderne Idee. Die Stadtgemeinde Schwaz verfolgt jedoch die Anregung zur Aufstellung von solchen Bänken nicht weiter, da der Aufwand für den beschränkten zu erwartenden Nutzen zu hoch erscheint.

TOP 13 Antrag des Finanzausschusses betreffend Beschlussfassung einer Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 16.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

**§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe**

Die Stadtgemeinde Schwaz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 180,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 360,--,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 525,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 750,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche € 1.050,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.350,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.650,--

fest.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. „

TOP 14 Antrag des Stadtrates betreffend Finanzierungsvereinbarung Park & Ride-Anlage Bahnhof Jenbach

Die vorliegende Finanzierungsvereinbarung Park & Ride-Anlage Bahnhof Jenbach wird genehmigt, vorbehaltlich der Unterfertigung durch alle anderen weiteren im Vertragswerk genannten Gemeinden sowie der Gewährung von Mitteln aus dem Gemeindeausgleichsfonds durch das Land Tirol im Ausmaß von 50 % der von den betroffenen Gemeinden zu übernehmenden Anteile.

TOP 15 Antrag des Wirtschaftsausschusses betreffend Gastgartenregelung für die Wintermonate

Die Stadtgemeinde Schwaz eröffnet die Möglichkeit der Führung und Öffnung von Gastgärten auch in den Wintermonaten mit Ausnahme während der Dauer des Adventmarktes und der Weihnachtsfeiertage.

Die Erledigung der entsprechenden Ansuchen für einen Winterbetrieb erfolgt in Bescheidform unter Vorschreibung erforderlicher Auflagen.

TOP 16 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Winterstellergasse, Gst 278, 279

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 08.10.2019, Zahl BP 196, im Bereich Winterstellergasse, zwischen Haus Nr. 17b und 19, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 17 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Areals Raika-Parkplatz

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 08.10.2019, Zahl 926-2019-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz, im Bereich des derzeitigen Raika-Parkplatzes zwischen Innsbrucker Straße, Postgasse und Ullreichstraße, vor:

Im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. .74/2, .75, 138/3, 138/6 und 140, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen, EG und 1. OG: EKZ Betriebstyp A, Kundenfläche max. 4.200 m², davon Lebensmittelfläche max. 1.000 m²; restliche Geschoße: Kerngebiet in künftig Kerngebiet gemäß § 40.3 TROG 2016,

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 138/8, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen, EG und 1. OG: EKZ Betriebstyp A, Kundenfläche max. 4.200 m², davon Lebensmittelfläche max. 1.000 m²; restliche Geschoße: Kerngebiet bzw. von derzeit Sonderfläche Kindergarten in künftig Kerngebiet gemäß § 40.3 TROG 2016,

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 18 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2077/2 und 2430/12, nordöstlich Autohaus Schick

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwürfe über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vom 30.10.2018, Zahl R 32, und des Flächenwidmungsplanes vom 30.10.2018, Zahl 926-2018-00015, der Stadtgemeinde Schwaz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

1. Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich der Gst.Nr. 2077/2 und 2430/12 in der Innsbrucker Straße vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2077/2 und 2430/12 von derzeit "landwirtschaftliche Freihaltefläche" in "Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder baulandähnlich gewidmet und überwiegend unbebaut" mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung, sowie Anpassung der Siedlungsrandgrenzen.

2. Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2077/2 und 2430/12 G 87007 Schwaz, Innsbrucker Straße, von derzeit Freiland in künftig Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39.1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.